

84/1^a, 2, 4, 5, 6, 3

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Nr. 521.

22. JANUAR 1935.

I. Die Einwohnergemeinde Dulliken unterbreitet den erweiterten und abgeänderten Bebauungsplan mit dem Ersuchen um Prüfung und Genehmigung.

II. Die zunehmende Ansiedelung von Industrien in der Gemeinde Dulliken bewirkt daselbst eine rasche Zunahme der privaten Bautätigkeit, so dass sich die Gemeindebehörden veranlasst sehen, den mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4095 vom 11. August 1919 genehmigten Bebauungsplan zu revidieren und zu erweitern. Eine erste Auflage des erwähnten Bebauungsplanes erzeugte eine grosse Zahl von Einsprachen und Begehren, die teilweise durch gegenseitige Aussprachen und Abänderung der Auflage behoben werden konnten. Der so bereinigte Bebauungsplan wurde ab Montag den 26. Februar 1934 während 30 Tagen zur Einsicht öffentlich aufgelegt. Allfällige Einsprachen waren innert dieser Frist einzureichen. Innert nützlicher Frist wurden 39 Einsprachen eingereicht, die von den zuständigen Behörden besprochen und entschieden wurden. Gegen den Entscheid der Baukommission und des Gemeinderates rekurrirten nachstehend aufgeführte 7 Grundeigentümer an die Einwohnergemeindeversammlung:

Gloor Adolf,
Bächler's Erben,
Meier Eduard und Mitunterzeichner,
Rhyner Richard,
Moll Richard,
Geschwister Hänggi,
Schenker Bernhard.

Die ordentliche Einwohnergemeindeversammlung vom 28. April 1934 trat auf die Begehren der Rekurrenten nicht ein, sondern wies sämtliche Rekurse ab. Ein von Herrn Otto Bartschi gestellter Antrag, es sei der aufgelegte Bebauungsplan in der Gegend des Bahnhofplatzes abzuändern und der dort vorgesehene Parkplatz um 25 m² nach Süden auszudehnen, fand die mehrheitliche Genehmigung der Versammlung.

Gegen die ergangenen Beschlüsse reichten Rekurse ein:

4. Mai 1934 Geschwister Hänggi, Dulliken,
12. Mai 1934 Richard Rhyner-Meier, Dulliken
15. Mai 1934 Luigi Prina, Baumeister, in Dulliken.

Von den übrigen Grundeigentümern muss angenommen werden, dass dieselben sich den gefassten Beschlüssen gefügt haben. Die 3 eingereichten Rekurse geben zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Geschwister Hänggi, Dulliken.

Die Grundeigentümerinnen wenden sich einerseits gegen die projektierte Strasse zwischen den Grundstücken Nr. 1007 und 398 und anderseits gegen die allgemeine Gewinn-Einteilung südlich ihrer Liegenschaft. Dabei wird geltend gemacht, dass ihnen durch die Abänderung des seinerzeit genehmigten Bebauungsplanes Schaden entstehe.

Die Einwohnergemeinde Dulliken ihrerseits macht geltend, dass die im seinerzeit genehmigten Bebauungsplan westlich der Liegenschaft der Geschwister Hänggi vorgesehene Quartierstrasse den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprochen habe; man habe entsprechend der Lage und Wichtigkeit dieses Strassenzuges ein Trottoir vorsehen müssen. Da nun aber auf der gegenüberliegenden Seite der Strasse in den letzten Jahren bis auf die frühere Baulinie hinausgebaut worden sei, bestehe heute nur noch die Möglichkeit zur Verbreiterung der Strasse auf deren andern Seite (beim Grundstück der Geschwister Hänggi). Die von den Einsprechern gewünschte Strassenführung längs der südlichen Grundstücksgrenze von Parzelle Nr. 1007 sei mit Rücksicht auf bereits bestehende Bauten unmöglich.

Durch einen Augenschein an Ort und Stelle wurde festgestellt, dass die Begründung der Einwohnergemeinde Dulliken zutreffend ist. Ohne Zweifel besteht für jede Gemeinde das uneingeschränkte Recht, Bebauungspläne den veränderten Bedürfnissen anzupassen. Nach § 3 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 entscheidet der Regierungsrat über Einsprachen öffentlich-rechtlicher Natur, während alle Einsprachen privatrechtlicher Natur auf den Rechtsweg verwiesen werden. Da die Strasse westlich von Grundstück Nr. 1007 als wichtige Verbindung in nord-südlicher Richtung anzusprechen ist, kann dem Vorschlage, es sei dieselbe einmal mit einem einseitigen Trottoir auszugestalten, ohne weiteres zugestimmt werden. Die vorgesehene Fahrbahnbreite von $5 \frac{1}{2}$ m und das 2 m breite Trottoir müssen als Minimum angesprochen werden. Ebenso würde eine Verschiebung der Querstrasse bis an die südliche Grenze von Parzelle Nr. 1007 keine so zweckmässige Aufteilung des baureifen Geländes mehr ergeben, als dies nach dem aufgestellten Bebauungsplan möglich sein wird. Es muss daher festgestellt werden, dass der aufgestellte und von der Einwohnergemeinde Dulliken mehrheitlich beschlossene Bebauungsplan in jenem Gebiet eine zweckmäs-

Einwendungen zu machen. Allfällige, von den Einsprechern geltend gemachte privatrechtliche Ansprüche werden auf den Rechtsweg verwiesen.

Richard Rhyner-Meier, Dulliken.

Der Einsprecher machte geltend, es komme das Land in der "obern Ei" nicht als Bauland in Betracht, so dass die dort vorgesehenen 2 Strassen unnötig seien. Ueberdies sei die Strasse vor der Radiatorenfabrik in ihrer Linienführung ganz unglücklich projektiert. Bei Grundstück Nr. 972 sei die vorgesehene Abrundung der Gartenecke, weil dort die Strasse bis anhin dem Verkehr genügte, nicht notwendig.

Seitens der Einwohnergemeinde Dulliken wird darauf hingewiesen, dass die Ausdehnung des Bebauungsplanes auf die "Ei" mehrheitlich gewünscht sei. Eine Aenderung der Strassenzüge sei nicht denkbar, wenn das dortige Gebiet zweckmässig erschlossen werden soll. Das Gebiet westlich der Radiatorenfabrik sei als weiteres Industriegelände vorgesehen, während weiter westlich des Ueberganges über die S.B.B. private Ansiedlung gedacht sei. Auch entspreche die an der südlichen Ecke von Grundstück Nr. 972 geplante Aenderung den allgemeinen technischen Anforderungen.

Es ist naturgemäss eine reine Ermessensfrage, ob gewisse Gebiete der inskünftigen baulichen Entwicklung erschlossen werden oder nicht. Aufgabe einer weitsichtigen Gemeindebehörde ist es dagegen, in fürsorglicher Weise einer solchen Möglichkeit zu gedenken und eventuell Siedelungen in einen der allgemeinen Öffentlichkeit zweckdienlichen Rahmen zu bringen. Wenn daher die Einwohnergemeinde Dulliken bei der heutigen überaus raschen baulichen Entwicklung auch die Gebiete in der "Ei" dem Bauplanverfahren unterwirft, so erscheint eine solche Massnahme eine weise Fürsorge im Interesse einer zukünftigen Ueberbauung. Ebenso kann der allgemeinen Baupolitik der Gemeinde, die weitere Ansiedelung von Industrien zu ermöglichen und solche Niederlassungen örtlich zu konzentrieren, die Mitwirkung der Behörden nicht versagt werden. Ebenso muss das Bestreben, unübersichtliche und kleine Kurven bei Strassen-einmündungen abzuschaffen, anerkannt werden.

Aus allgemeinen öffentlichen Gründen kann daher diese Einsprache nicht gutgeheissen werden.

Luigi Prina, Baumeister, Dulliken.

Der Einsender, als Eigentümer der Parzellen Nr. 376 und 1050, macht geltend, dass er durch die von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossene Anlage eines Parkplatzes von 25 m Breite längs der dortigen Kantonsstrasse, wegen Verunmöglichung der projektierten Bauten finanziell geschädigt werde.

Der Einwohnergemeinderat hat der Einwohnergemeindeversammlung beantragt, es sei die Baulinie bei den in Frage stehenden Grundstücken längs der Kantonsstrasse Olten-Aarau auf 8 m festzusetzen. Mit dieser Anordnung habe sich der Grundeigentümer einverstanden erklärt. Der Gemeinderat stehe noch heute, im Gegensatz zur kleinen Mehrheit der Gemeindeversammlung vom 28. April 1934, auf dem Standpunkte, dass ein Baulinienabstand von 8 m durchaus den Verhältnissen entspreche. Der so gewonnene Platz komme weder als Spiel- noch als Marktplatz, sondern lediglich als Parkierungsstelle für Autos in Frage. Da derselbe aber nicht unmittelbar an der dortigen Station liege, könne nicht viel profitiert werden. Durch die dem Eigentümer zu bezahlende Entschädigung und den Ausbau des Platzes würde die Gemeinde ganz unverhältnismässig stark belastet. Der von einer solchen Anlage zu erwartende Nutzen stehe in keinem Verhältnis zu den notwendigen Ausgaben.

Es ist kaum anzunehmen, dass der dortige Verkehr mit Automobilen, die in der Gegend des Bahnhofes zu parkieren wünschen, derart zunimmt, dass ein Parkplatz von nahezu 800 m² Fläche notwendig wird. Die allgemeine Tendenz aller Autofahrer ist heute so, dass jeder nach Möglichkeit darnach trachtet, mit seinem Fahrzeuge bis an Ort und Stelle zu fahren und sein Vehikel dort zu parkieren, wo er sich geschäftlich aufzuhalten hat.

Es darf daher angenommen werden, dass der sogenannte "Parkierungsplatz" grösstenteils unbenützt wäre. Dies umsomehr, als der dortige Bahnhofplatz eine gewisse Parkierung von Fahrzeugen erlaubt und die dort nach Süden führenden Strassen, die in einer Breite (7 und 9 m) vorgesehen sind, ohne weiteres ein seitliches Parkieren gestattet. Es besteht somit zweifellos kein öffentliches Bedürfnis zu dieser Platzgestaltung. Dagegen ist die dortige Einmündung der Kantonsstrasse durch Anordnung grosser Anschlussradien so zu gestalten, dass eine gefahrlose Abwicklung des zukünftigen Lokalverkehrs ermöglicht wird.

Die Einsprache des Herrn Luigi Prina ist daher gutzuheissen, mit der Bedingung, dass die Einmündung der dortigen Kantonsstrasse durch Anordnung einer Kurve (analog derjenigen bei Parzelle Nr. 910) übersichtlich gestaltet wird.

II. Gestützt hierauf wird beschlossen:

1. Dem von der Einwohnergemeinde Dulliken unterm 28. April 1934 mehrheitlich beschlossenen erweiterten und abgeänderten Bebauungsplan wird in Anwendung von §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 und unter der Bedingung, dass die sachgemässe Einmündung der dortigen Kantonsstrasse durch das Dorf an die Durch-

12 - 15 m Radius sichergestellt wird, die Genehmigung erteilt.

2. Die Einsprachen

- a) der Geschwister Hänggi, in Dulliken,
 - b) des Herrn Richard Rhyner-Meier, in Dulliken,
- werden, da unbegründet, abgewiesen.

3. Die Einsprache des Herrn Luigi Prina, Baumeister, in Dulliken, wird, mit der Einschränkung, dass vorstehende Bedingung erfüllt wird, gutgeheissen.

4. Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4095 vom 11. August 1919 genehmigte Bebauungsplan wird aufgehoben.

5. In Anwendung der Regierungsratsbeschlüsse vom 17. Januar 1933/10. September 1934 wird der Einwohnergemeinde Dulliken eine Genehmigungs- und Entscheidgebühr von Fr. 50.--, den Rekurrenten, Geschwister Hänggi und Richard Rhyner-Meier, in Dulliken, eine Entscheidgebühr von je Fr. 20.-- auferlegt.

Taxe für	Einwohnergemeinde Dulliken	Fr. 50.--	(Nr.35).N.N.
"	" Geschwister Hänggi, Dulliken	" 20.--	(Nr.36).N.N.
"	" Rich.Rhyner-Meier, Dulliken	" 20.--	(Nr.37).N.N.

Der Staatsschreiber:

Kocher

Bau-Departement (5), mit Akten.
Kantonsingenieur (2), mit 5 genehmigten Plänen.
Kreisbauamt II, Olten.
Einwohnergemeinde Dulliken, mit 5 genehmigten Plänen, mit Nachnahme.
Geschwister Hänggi, in Dulliken, mit Nachnahme.
Herrn Richard Rhyner-Meier, in Dulliken, mit Nachnahme.
Herrn Luigi Prina, Baumeister, in Dulliken.
Kantonsbuchhaltere.